

Der sächsische Erzähler,

Zeitung für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Jahrsprecher Nr. 22.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Teleg.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den möglichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Volksritische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Geschenkt jeden Werktag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einförmig der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung zweitäläufig 1,- 50,- J., bei Bezahlung ins Hand 1,- 70,- J., bei allen Postanstalten 1,- 50,- J. extra Postgebühr.
Einzelne Nummern kosten 10,- J.

Bestellungen werden angenommen:
Für Bischofswerda und Umgegend bei unserer Zeitungsbüro, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten.
Rummer der Zeitungsliste 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierseitige Korpusseite 12 J., die Reklameseite 30 J. Geringster Inseratenbetrag 10 J. Für Rückerstattung verlangt eingehandelter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Wegen des auf Donnerstag fallenden Himmelfahrtstages fällt die nächste Freitagsnummer vom „Sächsischen Erzähler“ (Amtsblatt) aus. Alle für diesen Tag bestimmten Inserate sollte man daher spätestens bis Mittwoch vormittag 10 Uhr in unserer Geschäftsstelle aufgeben.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des minderjährigen Kleiderhändlers Konrad Bando in Bischofswerda, vertreten durch seinen Vermögensverwalter, den Kaufmann Emil May Frenzel in Neustadt i. Sa., als alleinigen Inhaber der Firma Konrad Bando in Bischofswerda ist zur Abnahme der Schlüsselezeichnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussteil des bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Bezeichnung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlüsterminn

auf den 23. Mai 1910, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht bestimmt worden.

Bischofswerda, den 30. April 1910.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Freitag, den 6. Mai 1910, nachmittags 2 Uhr, sollen in Bischofswerda folgende Gegenstände, als: 1 Geldschrank, 1 Klavier, 1 Tisch Kornwein (ca. 25 Ltr.), 1 Tisch Korn-Essig (ca. 18. Ltr.), 23 fl. verschiedene Weine, 19 fl. Rum, 26 fl. Sauerbrunn, versteigert werden. Sammelort: Reg. Amtsgericht.

Bischofswerda, den 2. Mai 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Das Neueste vom Tage.

Graf Zeppelin ist mit Familie zu mehrwöchentlichem Aufenthalt in Dresden eingetroffen. Die Fahrt des „Z. 3“ nach Wien wird in der zweiten Juniwoche stattfinden.

Die sozialdemokratischen Maifeiern sind im Allgemeinen ruhig verlaufen. Nur in Magdeburg kam es zu Zusammenstößen. (Siehe Deutsches Reich.)

Die Allgemeine Städtebau-Ausstellung wurde am Sonntag in Berlin eröffnet. (Siehe Deutsches Reich.)

In der serbischen Gemeinde Neschki wurde in die Wohnung eines nationalistischen Wahlkandidaten zum Gemeinderat eine Dynamitbombe geworfen. Drei Personen sind tot, drei tödlich und drei schwer verletzt.

Der türkische Finanzminister und der Minister des Innern haben ihre Demission eingereicht.

Die Entschließungen in erster Besuch angenommen.

Die Kommission des Reichstags für das Wertzuwachssteuergesetz führte die erste Debatte der Vorlage zu Ende. Der § 56, bei welchem die Beratung fortgesetzt wurde, gab Anlaß zu einer Aussprache über die steuerliche Behandlung des gebundenen Grundbesitzes. Gegenüber einer Bemerkung eines konservativen Mitgliedes, es liege kein Anlaß vor, dem Reichs-Mittel in solcher Höhe zu bewilligen, legt der Schatzmeister Wermuth dar, daß in den folgenden Jahren die Finanzlage des Reichs sich noch durchaus ernst darbiete. Es sei aber nicht nur seine Aufgabe, sondern auch Aufgabe des Reichstags, den Ernst der Lage fest im Auge zu behalten und für Besserung zu sorgen und sich

nicht leicht über die ernste Lage hinwegzusehen. Vor allem dürften dem Reich die Einnahmen, die es nun einmal erwarte, nicht genommen werden.

Im § 56 wird bestimmt, daß der Zuschlag zur Abgabe des § 89 des Reichsstempelgesetzes (Grundwechselabgabe $\frac{1}{2}$ v. H. anstatt $\frac{1}{3}$ v. H.) dauernd bestehen bleiben soll, während nach Biffer 2 die Geltungsdauer des im § 90 des Reichsstempelgesetzes vorgesehenen Zuschlags zur Abgabe der Tarifnummer 11 lediglich insoweit verlängert werden soll, als notwendig erscheint, um die Reichskasse vor einem Einnahmeausfall zu bewahren, wobei als frühestes Zeitpunkt für den Fall der 1. Juli 1914 angenommen ist. Wenn dagegen der Durchschnittsvertrag aus dem Zuschlag zur Grundwechselabgabe geringer als 25 Millionen ist, so soll der Zuschlag bis zum 1. Juli des Rechnungsjahres bestehen bleiben, in welchem sich aus den Erträgen der vorhergehenden beiden Rechnungsjahre ein Jahresdurchschnitt von 25 Millionen ergibt.

Diese Bestimmungen des § 56 (Biffer 2) werden nach $2\frac{1}{2}$ stündiger Debatte entsprechend einem Antrag Euno (Bp.) mit 18 gegen 12 Stimmen gestrichen. Dagegen wird auf Antrag Dr. Weber (natl.) folgende Biffer 3 dem § 56 zugesetzt: „3. Die Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tarifnummer 11 erhält folgende Fassung: Befreit sind auf Antrag

1. Grundstücksübertragungen der in a und d dieser Tarifnummer bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag — und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks — bei bebauten Grundstücken 20 000 M, bei unbebauten Grundstücken 5000 M nicht überschreitet. — Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn weder der Erwerber und sein Ehegatte im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstücksverkauf gewerbsmäßig betreibt. Besteht der Erwerber von einem anderen auf Grund der gesetzlichen Vorschrift seinen Unterhalt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn deren

Boraussetzungen auch in der Person des anderen vorhanden sind. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers finden die unter a, Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgeesehenen Beschränkungen der Steuerpflicht keine Anwendung.

2. Eigentumsveränderungen, denen die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles sich zu unterwerfen gefährlich verpflichtet sind.

Die zweite Lesung soll am Dienstag, vormittag stattfinden. Sachverständige sollen nicht mehr gehört werden.

Zum Kampf im Baugewerbe.

Folgende Zusammenstellung der in den einzelnen Verbänden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe entlassenen Bauarbeiter wird vom Bauarbeiterverband veröffentlicht:

1. Ostpreußischer Bezirksverband in Königsberg	2 700
2. Westpreußischer Landesverband in Danzig	5 600
3. Arbeitgeberbund für die Provinz Posen in Posen	4 300
4. Schlesischer Provinzialverband für das Baugewerbe in Breslau	12 200
5. Bezirksarbeitgeberverband für Pommern in Stettin	2 200
6. Bezirksverband für Mecklenburg-Pommern in Stralsund	250
7. Mecklenburgischer Verband in Rostock	4 800
8. Arbeitgeberverband Unterelbe in Kiel	5 000
9. Nordwestdeutscher Verband in Hannover	13 300
10. Bezirksverband Unterweser und Emsgebiet in Bremen	2 850
11. Bezirksverband für die Niederlausitz in Cottbus	900
12. Bezirksverband im Königreich Sachsen in Dresden	28 000
13. Bezirksverband für Thüringen in Eisenach	6 100
14. Bezirksverband für die Prov. Sachsen in Halle a. S.	8 000
15. Landesverband Braunschweig in Braunschweig	2 200